

Satzung des Vereins: Nußloch intakt – Bürgerinitiative für ein liebenswertes Nußloch

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist **Nußloch intakt – Bürgerinitiative für ein liebenswertes Nußloch**.

Er hat seinen Sitz in Nußloch.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung und
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Sicherung und Stärkung des Ortszentrums als ökonomischem und sozialem Mittelpunkt.
- Den Erhalt des Grüngürtels und des Landschaftsbildes.
- Eine nachhaltige Gemeindeentwicklung mit dem Schutz von Klima, Umwelt, Natur und der bäuerlichen Landwirtschaft.
- Die Vermeidung von zusätzlichem innerörtlichem Verkehr.

Ziel des Vereins ist es, Initiativen und Maßnahmen anzuregen oder durchzuführen, die sich positiv auf die Lebensqualität in der Gemeinde Nußloch auswirken.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung – auch per E-Mail.

Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:r Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Wird der Vereinsausschluss durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt, ist der Beschluss endgültig.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nußloch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Ausgabe des Amtsblattes als zugegangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter muss ein Mitglied des Vorstands sein.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung, sowie die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal vier Personen. Die Vorstände sind gleichberechtigt. Eine/r der Vorstände ist Schatzmeister/in.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsrechte Vorstandsmitglieder gewählt werden

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandsitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von zwei vertretungsberechtigten Vorständen einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand fertigt über seine Beschlüsse eine Niederschrift an.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Kassenprüfer:in, diese:r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lichtblick e.V., Verein für Gesundheit und Soziales, Sinsheimer Straße 19, 69226 Nußloch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.